

Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Ort der Ruhe.....	2
Art. 3	Beerdigungsrecht	2
Art. 4	Aufsichtsbehörde.....	2
Art. 5	Organisation / Aufgaben.....	2
Art. 6	Kirchliche Zuständigkeit	2
Art. 7	Bestattungsarten.....	2
Art. 8	Grabregister	3
Art. 9	Einteilung.....	3
Art. 10	Reihenfolge der Bestattung.....	3
Art. 11	Grabzuteilung	3
Art. 12	Grösse und Anlage der Gräber	3
Art. 13	Grabgebühren.....	3
Art. 14	Grabesruhe	3
Art. 15	Aufnahme des Grabes	4
Art. 16	Pflege der Gräber	4
Art. 17	Bepflanzungen	4
Art. 18	Grabgestaltung	4
Art. 19	Masse der Grabumrandung.....	4
Art. 20	Bewilligung.....	4
Art. 21	Art und Errichtung	5
Art. 22	Bestattung	5
Art. 23	Urnengrabstätten	5
Art. 24	Ablauf der Grabesruhe	5
Art. 25	Inschrifttafel und Foto.....	5
Art. 26	Bestehende Konzessionen	5
Art. 27	Haftung für Schäden.....	5
Art. 28	Bussen.....	5
Art. 29	Rechtsmittel	6
Art. 30	Inkraftsetzung	6
Anhang	Gebührentarif	6

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Ried-Brig

Gesetzliche Grundlage

Eingesehen:

- Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996
- Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens der Munizipalgemeinde Ried-Brig.

Art. 2 Ort der Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und der Besinnung zu achten.

Art. 3 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Munizipalgemeinde Ried-Brig können bestattet werden:

- a) alle Einwohner der Munizipalgemeinde Ried-Brig
- b) andere verstorbene Personen, welche selber oder durch Angehörige den Wunsch geäußert haben, auf dem Friedhof der Munizipalgemeinde Ried-Brig bestattet zu werden. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist dazu erforderlich. Allfällige Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt

Art. 4 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Friedhof und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese der dafür zuständigen Kommission weitergeben.

Art. 5 Organisation / Aufgaben

Die Friedhofskommission wird vom Gemeinderat bestimmt. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben und Pflichten.

- a) Sie organisiert das zum Betrieb notwendige Personal und stellt deren Pflichtenhefte auf.
- b) Sie überwacht die Pflege und den Unterhalt der Friedhofanlagen.
- c) Sie nimmt Gesuche entgegen, organisiert und überwacht die Erteilung von Bewilligungen für Gräber und Grabdenkmäler.
- d) Sie stellt den notwendigen Platz für die anfallenden Bestattungen sicher.
- e) Sie überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglements.

Art. 6 Kirchliche Zuständigkeit

Die religiöse Bestattungszeremonie bleibt den betreffenden Religionen bzw. Konfessionen vorbehalten. Da es sich grundsätzlich um einen christlichen Friedhof handelt, sind alle dem christlichen Glauben widersprechenden Handlungen, Zeichen und Symbole verboten.

Art. 7 Bestattungsarten

Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof möglich:

- a) Erdbestattungen
- b) Urnenbestattungen (Kremation)

Art. 8 Grabregister

Die Munizipalgemeinde Ried-Brig führt ein Grabregister gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Es wird ein Friedhofsplan geführt mit der Angabe der einzelnen Grabnummern.

Art. 9 Einteilung

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten und ihre Ausrichtung sind im Friedhofsplan festgehalten. Er kann folgende Gräberarten vorsehen:

- a) Erdgräber
- b) Urnennischen
- c) „Garten der Erinnerung“

Art. 10 Reihenfolge der Bestattung

Grundsätzlich wird in jedem Grab nur ein Leichnam beigesetzt (Einzelgräber). Es gelten folgende Ausnahmen, die hier abschliessend aufgeführt sind

- a) Doppelgräber 1. Leichnam 2.00 m, 2. Leichnam 1.60 m Tiefe.
- b) Urnen können in Erdgräbern bestattet werden.

Art. 11 Grabzuteilung

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihe ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen. Die Nischen in der neuen Urnengrabanlage werden prioritär für Familiengräber zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Grösse und Anlage der Gräber

Für die Grösse und Anlage der Erdgräber werden folgende Masse vorgeschrieben

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Kindergräber	120 cm	80 cm	150 cm
b) Gräber Jugendliche & Erwachsene	200 cm	85 cm	180 cm

Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 40 cm betragen.

Art. 13 Grabgebühren

- a) Die Gebühren für die Erd- und Urnenbestattungen werden vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Es gilt das Prinzip der kostendeckenden Gebührenhöhe.
- b) Mehraufwand: Bei Bestattungen sind die Grabstätten (Grabstein und Umrandung) durch die Besitzer zu entfernen und neu zu setzen. Im Auftrag der Besitzer kann die Munizipalgemeinde Ried-Brig einer Unternehmung diese Arbeiten übergeben. Die Kosten sind in jedem Fall vom Besitzer zu tragen.

Art. 14 Grabesruhe

- a) Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattungen 25 Jahre.
- b) Die Grabesruhe des Letzt Bestatteten ist für die Aufnahme massgebend. Falls es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof zulassen, kann die Grabesruhe auf Wunsch der Angehörigen verlängert werden.
- c) Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden, müssen nach den kant. Vorschriften vorgenommen werden.

Art. 15 Aufnahme des Grabes

Nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe ist die Munizipalgemeinde berechtigt, das Grab aufzunehmen. Dabei werden jeweils die ältesten Erdgräber oder Urnennischen aufgenommen. Die Angehörigen sind, sofern sie der Munizipalgemeinde bekannt sind, über die Aufnahme von Gräbern zu informieren.

Art. 16 Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen besorgen den Unterhalt der Gräber. Ausgedienter Grabschmuck und Kränze sind von den Angehörigen auf eigene Kosten zu entfernen. Vernachlässigte Gräber werden von der Munizipalgemeinde Ried-Brig schlicht unterhalten, und die daraus entstandenen Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Bepflanzungen

Die Pflanzungen dürfen 50 cm in der Höhe nicht überschreiten. Pflanzen, welche Nachbargräber oder Gänge überwuchern, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen, ansonsten werden sie von der Friedhofsverwaltung geschnitten.

Art. 18 Grabgestaltung

Die Munizipalgemeinde strebt eine harmonische Gestaltung der Gräber an. Dazu erlässt der Gemeinderat die notwendigen Vorschriften. Die Grabumrandungen dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung, gesetzt werden.

Art. 19 Masse der Grabumrandung

Die Masse der Grabumrandung, inkl. Sockel werden wie folgt festgelegt:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Kindergräber	100 cm	55 cm
b) Erwachsenengräber	180 cm	70 cm
c) Doppelgräber (bestehende Konzessionen)	180 cm	160 cm

Art. 20 Bewilligung

Die Errichtung von Grabsteinen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Munizipalgemeinde Ried-Brig.

Art. 21 Art und Errichtung

Grabsteine dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden. Sie müssen vorgängig von der Munizipalgemeinde Ried-Brig eingemessen werden.

Art. 22 Bestattung

Die Urnen können in Urnennischen oder in Erdgräbern bestattet werden.

Art. 23 Urnengrabstätten

Die Urnenplatzierung erfolgt nach zeitlicher Reihenfolge. Reservationen sind nicht möglich.

Art. 24 Ablauf der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen den Angehörigen zurückgegeben oder aber dem „Garten der Erinnerung“ übergeben.

Art. 25 Inschrifttafel und Foto

Die Inschrifttafeln inkl. Foto sind gemäss den Vorgaben der Munizipalgemeinde Ried-Brig zu erstellen und anzubringen. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 26 Bestehende Konzessionen

Bestehende Konzessionen werden nach Ablauf nicht erneuert.

Art. 27 Haftung für Schäden

- a) Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.
- b) Die Munizipalgemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände, soweit sie nicht durch die Munizipalgemeinde erstellt wurden.

Art. 28 Bussen

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- bestraft.
- b) Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebungen, sowie die Strafbestimmungen des Kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 und der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.
- c) Nebst der Aussprechung von Bussen, kann der Gemeinderat, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen.
- d) Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Gemeinderat berechtigt, entsprechende Vorkehrungen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Art. 29 Rechtsmittel

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Alle früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2011

Genehmigt an der Urversammlung vom

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom

Munizipalgemeinde Ried-Brig

Herbert Schmidhalter

Gemeindepräsident

Romeo Blatter

Gemeindeschreiber

Anhang Gebührentarif

Erdbestattung

Pro Bestattung Fr. 850.-

Mehraufwand und Erschwernisse werden separat und je nach Aufwand verrechnet (Witterung etc.).

Urnenbestattung

Urnenbestattung Erdgrab

Pro Bestattung Fr. 250.-

Mehraufwand und Erschwernisse werden separat und je nach Aufwand verrechnet (Witterung etc.).

Urnenbestattung Urnennische

Pro Urne (exklusive Inschrifttafel und Foto) Fr. 500.-

Konzessionsverlängerung

Erdgräber und Urnennischen Fr. 250.-